

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Reformationsfest (S. 185) — Sozialwissenschaftliche Fortbildung (S. 185) — Konfirmationstermine 1972 (S. 186) — Schulferien im Schuljahr 1971/72 für die allgemeinbildenden Schulen (S. 186) — VELKD-Faltblatt (S. 187) — Literatur und sonstige Materialien zum Thema Rauschmittel (S. 187) — Druckfehlerberichtigung zur Zweiten Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht (S. 187).

III. Personalien (S. 187).

Bekanntmachungen

Reformationsfest

Kiel, den 13. August 1971

Anfragen an das Landeskirchenamt geben dazu Veranlassung, im Blick auf die Veranstaltungen zum Reformationsfest 1971 noch einmal auf den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. Juni 1969 aufmerksam zu machen. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Das Reformationsfest (31. Oktober) ist kein gesetzlicher Feiertag. Im Hinblick darauf, daß der größte Teil der Schüler und Lehrer den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein angehört, wird folgendes empfohlen:

1. Schüler und Lehrer können am 31. Oktober an Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen während der Unterrichtszeit teilnehmen. Teilnehmer derartiger Veranstaltungen haben im Anschluß daran schulfrei.
2. Die Schulen können in eigener Zuständigkeit Veranstaltungen, die sich mit der Reformation befassen, durchführen. Soweit derartige Veranstaltungen gottesdienstlichen Charakter haben, ist die Teilnahme für Schüler und Lehrer freigestellt.
3. Schulen und Kirchengemeinden werden gebeten, sich rechtzeitig über die Veranstaltungen am Reformationstag abzustimmen. Ich empfehle, bei derartigen Veranstaltungen die Altersstufen zu berücksichtigen und die Schüler möglichst schon an der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen.
4. Im übrigen findet Unterricht nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten statt. Die Schulleiter regeln das Nähere.
5. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so gilt die vorstehende Regelung für den 30. Oktober.

NBL. KM. Schl.-H. 1969 S. 152“.

Der letzte Satz dieses Erlasses beansprucht in diesem Jahre besondere Beachtung.

Die Katechetischen Ämter der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate geben zum Reformationsfest 1971 eine Arbeitshilfe heraus, die sowohl für die Schulen wie auch für die Gemeindeveranstaltungen bestimmt ist. Diese Arbeitshilfe steht in diesem Jahr unter dem Thema:

„Martin Luther und Thomas Müntzer, zwischen Reformation und Revolution“.

Die Arbeitshilfe geht den Kirchengemeinden wie auch allen allgemeinbildenden Schulen zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 40 441 — 71 — VIII

Sozialwissenschaftliche Fortbildung

Kiel, den 20. August 1971

Im Burckhardthaus Gelnhausen finden 1972 zwei Sozialwissenschaftliche Fortbildungslehrgänge statt, auf die hiermit hingewiesen wird.

Termin: 10. 1. — 12. 4. 1972

26. 4. — 29. 7. 1972

Jeder Lehrgang hat 64 Arbeitstage.

Zielsetzung: Der Sozialwissenschaftliche Fortbildungslehrgang will den Teilnehmern Verständnis für die gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Wirkungen ihrer Berufstätigkeit vermitteln. Er soll ihnen helfen:

Ansätze der Sozialwissenschaften kennenzulernen und auf ihre Bedeutung für die kirchliche Arbeit zu überprüfen;

Die sozialen und politischen Voraussetzungen und Wirkungen kirchlicher Arbeit zu untersuchen;

Wissen und Erfahrung mit Hilfe der Sozialwissenschaften zu vertiefen und zu erweitern.

Mit dem Fortbildungslehrgang wird nicht für einen neuen Beruf oder für die Anwendung von Methoden auf einzelne kirchliche Arbeitszweige ausgebildet.

Dieser Hinweis wendet sich an Damen und Herren mit einer abgeschlossenen Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als Gemeindeglieder, Diakon, Katechet, Kindergärtner, Heimerzieher und in begründeten Fällen Absolventen anderer Ausbildungsgänge.

Interessenten werden gebeten, sich an die

Arbeitsstelle für Fortbildung
23 Kiel, Dänische Straße 27/35

zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 3008 — 71 — IV a

Konfirmationstermine 1972

Kiel, den 11. August 1971

Auf Grund der Empfehlung der Kirchenleitung, die Konfirmationsgottesdienste an den Sonntagen nach Ostern zu halten, wer-

den hiermit für das Jahr 1972 folgende Termine vorgeschlagen:

9. April 1972 (Quasimodogeniti)

16. April 1972 (Misericordias Domini)

23. April 1972 (Jubilae)

30. April 1972 (Kantate)

Die beiden ersten Sonntage nach Ostern werden vorzugsweise für die Vorstellung der Konfirmanden (Konfirmandenprüfung) empfohlen, die übrigen Termine für die Konfirmation selbst.

Die Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate hat folgende Termine für die Konfirmationen 1972 festgesetzt:

27. Februar 1972 (Reminiscere)

5. März 1972 (Okuli)

12. März 1972 (Lätare)

9. April 1972 (Quasimodogeniti)

16. April 1972 (Misericordias Domini).

Den schleswig-holsteinischen Gemeinden auf hamburgischem Staatsgebiet empfehlen wir, die beiden nach Ostern liegenden Termine für die Konfirmation wahrzunehmen, damit die Landeskirche zu einer möglichst einheitlichen Regelung gelangt.

Das Kultusministerium ist gebeten worden, bei den Schulleitungen darauf einzuwirken, daß während der Zeit vom 10. April 1972 (1. Schultag nach den Osterferien) bis zum 1. Mai 1972 für die betroffenen Schüler keine Schulwanderfahrten u. ä. stattfinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4131 — 71 — VIII

Schulferien im Schuljahr 1971/72 für die allgemeinbildenden Schulen

Kiel, den 11. August 1971

Nachstehend veröffentlicht das Landeskirchenamt die Ferientermine für das Schuljahr 1971/72:

	Schleswig-Holstein	Hamburg
Weihnachtsferien 1971/72	23. 12. 71 — 5. 1. 72	22. 12. 71 — 3. 1. 72
Frühjahrsferien 1972	22. 3. — 8. 4.	13. 3. — 4. 4.
Pfingsten 1972	20. 5. — 24. 5.	23. 5. — 29. 5.
Sommer 1972	13. 7. — 26. 8.	17. 7. — 26. 8.
Herbst 1972	16. 10. — 24. 10.	16. 10. — 21. 10.

Angegeben ist jeweils der erste und der letzte Ferientag. Anfang Februar 1972 werden aus organisatorischen Gründen schulfreie Tage gewährt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42 400 — 71 — VIII

VELKD-Faltblatt

Kiel, den 20. August 1971

Das Lutherische Kirchenamt in Hannover hat ein Faltblatt über die VELKD fertiggestellt. Ein Exemplar liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes bei.

Das Faltblatt kann kostenlos bestellt werden beim Lutherischen Kirchenamt. Bei Bedarf empfiehlt sich eine Sammelbestellung durch die Propstei.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5300 — 71 — IX

Literatur und sonstige Materialien zum Thema Rauschmittel

Der Hoheneck Verlag GmbH, 47 Hamm, Postfach 291, Fachverlag für erzieherischen Jugendschutz, übersandte dem Landeskirchenamt eine Reihe von Schriften, auf die hier hingewiesen wird:

1. „Jugend in der Rauschgiftwelle?“, herausgegeben im Auftrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz von Dr. W. Becker, 1970, 4. Aufl., 95 Seiten. Der Band enthält eine Reihe von Aufsätzen aus der Feder von Experten über Rauschgifte, Drogensucht, Rauschgiftdelikte und entsprechende Erziehungsberatung, ferner Erfahrungsberichte aus dem Ausland u. a.
2. „Rauschgift vor jeder Tür“, ein 32 Seiten starkes Informationsheft, herausgegeben von der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, 47 Hamm.

3. „High durch Hasch? Informationen über Rauschmittel“ von G. Beaugrand, 23 Seiten, ein gut gestaltetes illustriertes Verteilheft.

4. „Drogen — eine Gefahr für junge Menschen“, ein mehrseitiger Informationsprospekt.

Interessierten Pastoren und Mitarbeitern, die in der Jugendarbeit stehen, wird empfohlen, diese Literatur beim Verlag zu bestellen und auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen.

Az.: 9412 — 71 — IX

Druckfehlerberichtigung

Die auf den Seiten 162 bis 166 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1971 abgedruckte „Zweite Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. Mai 1971“ ist wegen fehlerhaften Abdruckes wie folgt zu berichtigen:

In der auf Seite 165 abgedruckten Anlage 3 muß es in der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 10, Dienstaltersgruppe 7 statt „2.242,83“ richtig „1.242,83“ lauten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 71 — XII/C 6

Personalien

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Berufung des Pastors Dr. Hans-Joachim Kosmahl, bisher in Westensee, zum Dienst eines Referenten des Nordelbischen Missionszentrums.

Berufen:

Am 9. August 1971 der Pastor Norbert Adolph, bisher in Einfeld, mit Wirkung vom 1. September 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Berne (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 18. August 1971 die Pastorin Erdmuthe Lorentzen, bisher in Pinneberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in die 3. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Pinneberg, Propstei Pinneberg.